



Bürgerverein Fedderwardergroden e.V.

Satzung

Stand vom 05.03.2014

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Fedderwardergroden e.V.“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven-Fedderwardergroden.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck und Ziele des Bürgervereins sind:
 - a) die Interessen der Bewohner Fedderwardergrodens auf allen kommunalen Gebieten wie: Verkehrswesen, Verwaltungsangelegenheiten, Schulwesen und Kulturangelegenheiten, Ausgestaltung und Verschönerung des Stadtteils beim Rat der Stadt Wilhelmshaven, bei Behörden, Dienststellen und sonstigen Organisationen wahrzunehmen.
 - b) durch Eigenhilfe der Mitglieder nach Möglichkeit zu Verbesserungen auf diesen Gebieten tatkräftig beizutragen.
 - c) diesbezüglich Anregungen und Wünsche der Bevölkerung zu sammeln, zu prüfen und gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.
2. Der Bürgerverein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, die nicht übertragbar sind.
2. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Mit dem Antrag auf Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt; er kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden,
 - b) durch Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als 6 (sechs) Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt oder wenn es den Interessen des Vereins wesentlich entgegenarbeitet. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereins.

§ 5 – Mitgliederbeitrag

Es ist ein Mitgliederbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich (möglichst per Bankeinzug) zu entrichten. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand (§ 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassierer

Zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Umsetzung der protokollierten Beschlüsse.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, mindestens aber aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 - 4 Beisitzer

Können bei der Mitgliederversammlung nicht alle Posten besetzt werden, oder werden während der laufenden Amtszeit vakant, wird der Posten bis zur Neuwahl durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8 – Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes

1. a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
g) Erstellung eines Protokolls, das von 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Für den mit ihrer Tätigkeit notwendig verbundenen Aufwand kann eine Entschädigung gewährt werden. Für etwaige Fehlbestände in der Kasse haftet – bei Eigenverschulden – der Kassierer. Über die Übernahme von Fehlbeträgen entscheidet der Vorstand.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand kann für spezielle Aufgaben besondere Ausschüsse bilden oder ernennen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- b) Entlastung des Vorstandes für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenrevisoren. Die beiden Kassenrevisoren sowie eine Ersatzperson werden jährlich gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 10 – Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- b) wenn die Berufung von 20 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 – Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über ein Printmedium unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung genau bezeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Personen unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.

§ 12 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung, wenn sie die Unterstützung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder haben.

§ 13 – Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 – Beurkundung des Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 – Auflösung

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Wilhelmshaven zu, mit der Bedingung, dieses Vermögen, abzüglich der Beihilfskasse, ausschließlich zur Verschönerung des Stadtteils Fedderwardergroden zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. März 2013 einstimmig angenommen.